

## Mandanteninformation

### Praxishinweise zur Offenlegung der Jahresabschlüsse, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen Zum Inhalt von Zwischenmitteilungen

#### A. Praxishinweise zur Offenlegung der Jahresabschlüsse, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen

In unserer Mandanteninformation vom 10. Januar 2007 haben wir Sie über das neue System zur Veröffentlichung von Finanzberichten sowie Zwischenmitteilungen informiert. Diesbezüglich möchten wir Sie in diesem Schreiben über erste praktische Umsetzungshilfen unterrichten.

##### 1. Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse aller publizitätspflichtigen Unternehmen sind nunmehr wie berichtet zentral beim eBundesanzeiger und nicht mehr bei den Amtsgerichten in elektronischer Form einzureichen. Dies gilt für alle Abschlussunterlagen für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre, also für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen. Am Umfang der offen zulegenden Dokumente ändert sich nichts.

Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz München  
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und  
Vereinsbank AG München  
BLZ 700 202 70  
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.  
München  
BLZ 700 303 00  
Kto.-Nr. 12 29 059

Der eBundesanzeiger leitet den Jahresabschluss dann an das Unternehmensregister weiter. Der Emittent muss daher den Jahresabschluss nicht zusätzlich von sich aus an das Unternehmensregister übermitteln. Die Einreichung nach § 325 HGB beim eBundesanzeiger ist auf drei Wegen möglich:

- a) Papierform
- b) Übermittlung als Word/Excel-Datei
- c) Übermittlung im sog. XML-Dateiformat

Dabei sind die Veröffentlichungsentgelte für das Papierformat am höchsten und die Übermittlung im XML-Dateiformat am niedrigsten. Für Einzelheiten bezüglich der Preisunterschiede verweisen wir auf die aktuelle Bekanntmachung des eBundesanzeigers ([https://publikations-serviceplattform.de/download/veroeffentlichungsentgelte\\_2007.pdf](https://publikations-serviceplattform.de/download/veroeffentlichungsentgelte_2007.pdf)).

Die Software für die Übertragung im XML-Dateiformat kann zum Preis von € 20,- zzgl. MwSt. beim Bundesanzeiger Verlag kostenpflichtig bezogen werden. Nach ersten Erfahrungsberichten ist für eine solche Übertragung allerdings ein erheblicher Umstellungsbedarf bei der Aufstellung der Finanzberichte erforderlich.

## 2. Halbjahresfinanzberichte

Der Halbjahresfinanzbericht muss bekanntlich nicht nach § 325 HGB beim eBundesanzeiger eingereicht werden, sondern ist neben der Veröffentlichung auf der Homepage nur an das Unternehmensregister zu senden. Hier besteht jedoch das Problem, dass die Übermittlung an das Unternehmensregister im Gegensatz zur Übermittlung an den eBundesanzeiger nur im XML-Dateiformat möglich ist. Dieses ist aber, wie bereits erwähnt, mit erheblichen Umstellungen auch bei der Erstellung des Halbjahresfinanzberichts verbunden. Hier bietet sich nach Auskunft des Bundesanzeiger Verlags ein Umweg dergestalt an, den Halbjahresfinanzbericht freiwillig beim eBundesanzeiger - mit allen drei Übertragungsmöglichkeiten - einzureichen, der diesen wiederum an das Unternehmensregister übermittelt. Die Einreichung des Halbjahresfinanzberichtes ist dabei natürlich kostenpflichtig.

### 3. Zwischenmitteilungen

Zwischenmitteilungen sind ebenfalls neben der Veröffentlichung auf der Homepage nur an das Unternehmensregister zu senden. Hier steht allerdings ein Formular im Unternehmensregister zur Verfügung, so dass der Umweg über den eBundesanzeiger mangels Dateiformaterforderlichkeit entfällt.

#### **B. Zum Inhalt von Zwischenmitteilungen**

Unternehmen, deren Aktien im organisierten Markt (nicht Freiverkehr) zugelassen sind, müssen wie berichtet gemäß dem durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) eingeführten § 37x WpHG eine Zwischenmitteilung in jedem Halbjahr veröffentlichen.

Bislang gab es keine Auslegungshilfen zu den inhaltlichen Anforderungen an die Zwischenmitteilungen.

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 13. März 2007 den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 16 zur Zwischenberichterstattung in der „near final Draft“ Fassung veröffentlicht ([http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press\\_releases/DRS16\\_nearfinaldraft\\_130307.pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/DRS16_nearfinaldraft_130307.pdf)). Der Standard ist anzuwenden auf Zwischenberichte in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen. Zum Inhalt einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung wird in den Ziffern 64 bis 69 Bezug genommen. Danach haben Zwischenmitteilungen die Auswirkungen von wesentlichen Ereignissen und Geschäften des Mitteilungszeitraums auf die „Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns und zum anderen eine allgemeine Beschreibung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu enthalten.“ In der gesetzlichen Anforderung gemäß § 37x Abs. 2 S. 2 WpHG wird die Erläuterung der Auswirkung lediglich hinsichtlich der Finanzlage gefordert. Der Entwurf geht insoweit weiter. Hervorzuheben ist weiter, dass nach dem Entwurf Zwischenmitteilungen keine quantifizierenden Angaben enthalten müssen und folglich auch kein Zwischenabschluss zu erstellen ist. Allerdings wird bei der Beschreibung der Ertragslage eine Bezugnahme auf den entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs für sinnvoll erachtet (Ziffer 68 des DRS-Entwurfs). Für Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen im DSR-Entwurf.

Für Rückfragen stehen wir gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer  
(Rechtsanwalt)